

# Bericht aus dem Bundeshaus

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **171 (2005)**

Heft 4

PDF erstellt am: **18.04.2024**

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



## Neue Vorstösse

Dem EJPD bzw. dem VBS sind u.a. folgende Vorstösse zur Beantwortung zugewiesen worden:

### EJPD

**Postulat Sicherheitspolitische Kommission Ständerat** zu Effizientere Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen

Der Bundesrat wird ersucht, innert Jahresfrist zu prüfen, wie die Gesetzgebung in verschiedenen Bereichen angepasst werden kann, um eine effizientere Bekämpfung von Terrorismus und organisiertem Verbrechen zu ermöglichen. Er soll insbesondere folgende Massnahmen prüfen:

■ **Nutzung der Mittel der elektronischen Kriegführung** zur Kommunikationsüberwachung auch im Inland:

Anpassung der Verordnung vom 15. Oktober 2003 über die elektronische Kriegführung (VEDF), um insbesondere der Bundesanwaltschaft sämtliche möglichen Überwachungsmittel zur Verfügung zu stellen (z.B., um die Kommunikation unter Terroristengruppierungen überwachen zu können). Es soll u.a. geprüft werden, ob die Bundesanwaltschaft der Sektion Elektronische Kriegführung Überwachungsaufträge erteilen können sollte, wenn keine Rechtshilfe möglich ist.

■ **Internationale Zusammenarbeit:**

Es soll geprüft werden, ob bzw. wie das Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, IRSG) über die laufende Revision hinaus angepasst werden kann, damit mit den ausländischen Behörden nach einem vereinfachten Verfahren unmittelbar zusammengearbeitet werden kann.

■ **Dechiffrierung** von Satellitentelefonen:

Es soll geprüft werden, ob die Hersteller von Satellitentelefonen in einer gesetzlichen Grundlage verpflichtet werden können, die angewandte Verschlüsselungstechnik bekannt zu geben.

■ **Verlängerte Aufbewahrungsdauer** von Telefongesprächsdaten:

In der Praxis ist bei rückwirkenden Telefongesprächskontrollen die Datenaufbewahrungsfrist von sechs Monaten zu kurz. Es ist zu prüfen, ob bzw. wie das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) bzw. die entsprechende Verordnung angepasst werden können.

■ **Ermöglichung von Präventivüberwachung:**

Heute sind Präventivüberwachungen praktisch unmöglich. Es ist zu prüfen, ob bzw. wie das Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) und/oder das Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) angepasst werden kann.

■ **Ermöglichung von Präventivinterventionen:**

Heute sind Präventivinterventionen praktisch unmöglich. Es ist zu prüfen, ob bzw. wie das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) angepasst werden kann.

■ **Fortsetzungsfahr:**

Es ist zu prüfen, ob bzw. wie das Bundesgesetz vom 15. Juni 1934 über die Bundesstrafrechtspflege (BStP) (auch in Zusammenhang mit Wiederholungs- bzw. Fluchtgefahr) angepasst werden kann.

■ **DNA-Datenbank:**

In gewissen Fällen wäre eine Verlängerung der Aufbewahrungsdauer für die Informationen auf der DNA-Datenbank vonnöten.

Es ist deshalb zu prüfen, ob die Verordnung vom 30. Mai 2000 über das DNA-Profil-Informationssystem angepasst werden kann.

■ **Zeugenschutz:**

In der Schweiz werden die Zeugen grundsätzlich nur bis zum Urteil geschützt. Ein weitergehender Schutz ist nicht vorgesehen. Es sollen hierzu Möglichkeiten aufgezeigt werden. Zeugenschutzprogramme (z.B. Zeugenaussage gegen Straferlass) sind zwar sehr kostspielig, können aber Mitglieder krimineller Organisationen dazu bewegen, als Zeugen auszusagen und Informationen zu liefern.

## VBS

**Interpellation Nationalrätin Pia Hollenstein (GB/SG)** zu Braucht es ausländische Luftmanöver in den Alpen?

Laut «Facts» vom 20. Januar 2004 führten britische Helikoptereinheiten im November 2003 während dreier Wochen **Übungen** im Wallis durch. Solche Manöver ausländischer Armeeangehörigen sind **fragwürdig**, belasten sie doch den ohnehin sensiblen, ökologisch und touristisch sehr wertvollen Schweizer Alpenraum zusätzlich. Offen ist auch, wie sich solche Übungen mit der Schweizer **Neutralität** vertragen. Ist der Bundesrat nicht auch der Meinung, dass die Schweiz aus Gründen der Neutralität generell

## Unwiderrspochene Vorwürfe an das VBS

In der Frühjahrssession 2005 musste Bundespräsident Samuel Schmid u.a. eine Frage von **Nationalrat J. Alexander Baumann (SVP/TG)** beantworten.

Nationalrat Baumann vermisst eine **Stellungnahme** des VBS zum Artikel von **Divisionär aD Paul Müller**, dem ehemaligen Unterstabschef Planung der Armee. Diese hat in der Ausgabe vom 28. Januar 2005 der «Neuen Zürcher Zeitung» massivste **Vorwürfe** gegen das VBS bezüglich **Planung und Umsetzung** der Armee XXI erhoben.

Gemäss Nationalrat Baumann richtete sich Divisionär Müllers **Kritik** gegen die **mangelnde Umsetzungstreue** des Armeeleitbildes. Er ist insbesondere nicht damit einverstanden, dass von der publizierten Zielsetzung der Schaffung einer «Hightech»-Armee abgewichen worden ist und künftig nur noch eine **Kampfbrigade** für den Kampf der verbundenen Waffen ausgebildet sowie eine davon weitgehend unabhängige **Einsatzarmee** für subsidiäre Aufgaben geschaffen werden soll.

Eine weitere Kritik betrifft die **Ausbildung**. Eine solche, wie sie für die Verteidigungskompetenz notwendig wäre, kann mit den geplanten Kräften kaum mehr sichergestellt werden.

Die **Miliz** wird marginalisiert. Der Begriff «Aufwuchs» dient der Rechtfertigung für den Abbau der Verteidigungsfähigkeit.

Nach **Bundespräsident Samuel Schmid** entspricht es weder der Aufgabe noch den Gepflogenheiten des VBS, auf jegliche via Medien geäusserte Kritik öffentlich zu reagieren. Schweigen bedeutet in diesem Fall deshalb keineswegs Zustimmung.

Der Bundespräsident wies darauf hin, dass der Bundesrat am **8. September 2004** verschiedene Grundsatzentscheide zur Umsetzung der Armee reform gefällt hat. Gleichzeitig wurde das VBS beauftragt, diverse **Massnahmen** zur Optimierung der Umsetzung der Reform zu prüfen. Eine **Anpassung der Prioritäten** in Bezug auf die **Armeeaufträge** innerhalb des Armeeleitbildes drängt sich auf Grund der **Reduktion** des VBS-Budgets, der **Risiko- und Bedrohungsanalyse** sowie der steigenden Bedeutung der **subsidiären Einsätze** zu Gunsten der zivilen Behörden auf.

Bundespräsident Schmid erwähnte schliesslich, dass das VBS dem Bundesrat zu gegebener Zeit entsprechende **Vorschläge** unterbreiten wird. Bis es so weit ist, wird das VBS auf entsprechende Kritiken in den Medien nicht Stellung nehmen.

Manöver ausländischer Militärangehöriger in der Schweiz unterbinden sollte? Kamen im angesprochenen Fall des britischen Helikoptergeschwaders Schweizer Helikopter zum Einsatz? Wie oft wird Flug- und anderes Militärgerät an Dritte ausgeliehen? Und wo werden solche Einnahmen verbucht?

**Anfrage Nationalrätin Barbara Haering (SP/ZH)** zu Von CENCOOP zu SHIRBRIG

Vor einigen Jahren trat die Schweiz CENCOOP (Central European Cooperation in Peace Support Operations) bei. CENCOOP gehören, nebst der Schweiz Österreich, Kroatien, Ungarn, Rumänien, die Slowakei und Slowenien an. Das Kooperationsprojekt wurde seinerzeit von Österreich initiiert. Dieser Verbund verliert jedoch an Dynamik, seit Österreich Mitglied der EU und die anderen Partnerstaaten Mitglieder der NATO wurden. An Gewicht gewonnen hat demge-

genüber SHIRBRIG (Multinational Standby Force High Readiness Brigade For UN Operations). Diese multinationale Brigade mit hohem Bereitschaftsgrad stellt der UNO kurzfristig Blauhelmsruppen für Friedensförderungseinsätze zur Verfügung. Es gehören ihr gegenwärtig 15 Staaten an, die der Schweiz zumeist aussenpolitisch sehr nahe stehen (Argentinien, Dänemark, Finnland, Italien, Irland, Kanada, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Spanien und Schweden). Auf welcher Ebene pflegt die Schweiz heute Kontakte zu SHIRBRIG? Könnte ein Beitritt der Schweiz zu SHIRBRIG eine sinnvolle Weiterentwicklung des Engagements der Schweizer Armee für friedensunterstützende Missionen der Staatengemeinschaft darstellen? Wie beurteilt der Bundesrat – insbesondere vor dem Hintergrund der neusten UNO-Anfrage für die Entsendung von Blauhelmsruppen nach dem Sudan – Ziel und Not-



wendigkeit, über eine Multilateralisierung von Blauhelmsgruppen deren Bereitschaftsgrad und Wirksamkeit zu erhöhen?

## Beantwortung von Vorstössen

Der Bundesrat hat u. a. folgende parlamentarische Vorstösse beantwortet:

### Motionen

■ **Nationalrat Ulrich Schlüer (SVP/ZH)** zu Armeebudget nur für Sicherheitsaufgaben

Es sind die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit inskünftig dem Armeebudget ausschliesslich noch Aufwendungen für die Sicherheit des Landes belastet werden.

Der Bundesrat hat die Motion **abgelehnt**. Sämtliche Aufgaben der Armee, dazu gehören auch Bau und Unterhalt von Infrastrukturen, unterstehen gesetzlichen Rahmenbedingungen. Diese Rahmenbedingungen führen in den vom Motionär angesprochenen Bereichen Umwelt- und Denkmalschutz, aber auch in vielen anderen Bereichen wie z. B. Sicherheit (u. a. Brandschutz, Arbeitssicherheit) oder Umgang mit Lebensmitteln zu Auflagen und damit in der Regel auch zu entsprechenden Ausgaben.

■ **Nationalrat Carlo Sommaruga (SP/GE)** zu Wohnungsnot. Rasche Aufgabe von Kasernen

Der Bundesrat wird beauftragt, bei der Umsetzung des Stationierungskonzeptes der Armee vom 6. Dezember 2004 mit absoluter Priorität Militärplätze und Kasernen aufzugeben, die sich in städtischen Zentren befinden, damit auf diesen zukünftig ungenutzten Geländen Wohnungen gebaut werden können. Mit dieser Massnahme würde der Bundesrat dazu beitragen, die Wohnungsnot in den Städten zu lindern.

Der Bundesrat hat die Motion **abgelehnt**. Gemäss Stationierungskonzept der Armee werden für die Ausbildung der Armee weiterhin sämtliche Kasernen benötigt. Eine Ausnahme bildet die Kaserne Tesserete im Kanton Tessin. Es ist vorgesehen, auf diese im Planungshorizont zwischen den Jahren 2008 und 2010 zu verzichten. Der Bundesrat ist somit der Meinung, dass die rasche Aufgabe von Kasernenarealen für Nutzungen zur Linderung der Wohnungsnot nicht möglich ist. Für andere Desinvestitionsvorhaben – auf Grund des Stationierungskonzeptes nicht mehr benötigte Bauten und Anlagen wie

Flugplätze, Zeughausareale usw. – werden die jeweiligen Handlungsstrategien, ausgerichtet auf die Ziele der Raumentwicklung, in Zusammenarbeit mit den interessierten Bundesstellen und dem Standortkanton festgelegt.

■ **Fraktion SVP** zu Anpassung der Armeeorganisation an die aktuelle Bedrohungslage

Der Bundesrat wird beauftragt, die Armeeorganisation an die aktuelle Bedrohungslage für unser Land und Volk anzupassen, indem die Infanterie vermehrt als Territorialinfanterie ausgebildet wird, die Flughafenformationen wieder aktiviert und die militärische Katastrophenhilfe verstärkt wird.

Der Bundesrat hat die Motion **abgelehnt**. Die Bekämpfung des **Terrorismus** ist in der Schweiz grundsätzlich Sache der zivilen Behörden. Auf Grund verschiedener Entscheide des Bundesrates zu subsidiären Einsätzen muss die Armee aber in der Lage sein, die zivilen Behörden dauernd und verstärkt im Rahmen von Existenzsicherungseinsätzen subsidiär zu unterstützen. Diese Leistungen erfüllt die Armee im Rahmen der gültigen Armeeorganisation.

Hinsichtlich der Infanterie wird dem Anliegen der Motion bereits Rechnung getragen. Durch die Bildung von **zwei Einsatzgruppen** (Truppen für Raumsicherungsaufträge, die im Sinne einer Sekundärverwendung auch Assistenzdienstleistungen abdecken sowie Truppen für den terrestrischen Aufwuchs Kern «Verteidigung») können die Infanterieformationen spezialisiert, die Ausbildung der aktuellen Bedrohungslage angepasst sowie eine breite Einsatzpalette und höhere Flexibilität sichergestellt werden.

Die Verfügbarkeit von Truppen in **Katastrophenlagen** ist durch ein Modell abgestufter Bereitschaft sichergestellt: Bei Eintritt eines Ereignisses kommen in erster Priorität aus dem Stand verfügbare Durchdiener sowie Zeit- und Berufsmilitärs zum Einsatz. In einer zweiten Phase können als zusätzliches Einsatzelement WK-Verbände aktiviert werden, die entsprechend ausgebildet und vorbereitet sind.

Die Kosten für ständige **Alarmformationen**, z. B. auf Flughäfen, sind auf Grund der aktuellen Risiko- und Bedrohungslage nicht vertretbar. Anzahl und Bereitschaft der heute vorhandenen Katastrophenhilfeformationen der Armee stellen eine ausreichende Kapazität zur Bewältigung grösserer Katastrophenlagen sicher.

## Teilrevision der Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeeingehörigen (VPAA)

Bisher erhielten Angehörige der Armee, die mit einem persönlichen **Sturmgewehr 57** oder **Sturmgewehr 90** ausgerüstet waren, beim Ausscheiden aus der Armee unter gewissen Voraussetzungen das zur halbautomatischen Einzelfeuerwaffe umgebaute Sturmgewehr 57 unentgeltlich zu Eigentum.

**Neu** erhalten Angehörige der Armee, die in der Rekrutenschule mit einem Sturmgewehr 90 ausgerüstet wurden, beim Ausscheiden aus der Armee das Sturmgewehr

90 – und nicht das Sturmgewehr 57 – zu Eigentum.

Der Bundesrat hat Artikel 11 der VPAA entsprechend geändert und auf den 1. April 2005 in Kraft gesetzt (siehe Kasten).

Die mit dem Übergang der persönlichen Waffe ins Eigentum des Angehörigen der Armee verbundenen **Aufwendungen** des Bundes (Registrierung, Abänderung des Sturmgewehrs in eine halbautomatische Einzelfeuerwaffe, P-Stempelung) werden insbesondere aus Spargründen mittels einer **Pauschale** durch den Angehörigen der Armee abgegolten. Diese beträgt 60 Franken (für das Sturmgewehr 57) und 100 Franken (für das Sturmgewehr 90).

## Verordnung über die persönliche Ausrüstung der Armeeeingehörigen (VPAA)

Änderung vom 11. März 2005

Der Schweizerische Bundesrat verordnet:

I

Die Verordnung vom 5. Dezember 2003<sup>1</sup> über die persönliche Ausrüstung der Armeeeingehörigen wird wie folgt geändert:

Art. 11 Überlassung des Sturmgewehrs

<sup>1</sup> Angehörige der Armee erhalten beim Ausscheiden aus der Armee das Sturmgewehr zu Eigentum, wenn:

- a. sie Anrecht auf die Ausrüstung oder Teile davon haben (Art. 10);
- b. sie in den letzten drei Jahren mindestens zwei Bundesübungen 300 m absolviert haben und dies im Schiessbüchlein oder im Militärischen Leistungsausweis eintragen liessen;
- c. keine medizinischen Dienstuntauglichkeitsgründe vorliegen, die der Überlassung des Sturmgewehrs entgegenstehen. Das VBS bezeichnet die entsprechenden Dienstuntauglichkeitsgründe;
- d. keine Hinderungsgründe nach Artikel 8 Absatz 2 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997<sup>2</sup> vorliegen.

<sup>2</sup> Wer die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, erhält das Sturmgewehr, mit dem er in der Rekrutenschule ausgerüstet wurde, gegen eine Entschädigung zu Eigentum. Die Entschädigung beträgt:

- a. für das Sturmgewehr 57: 60 Franken;
- b. für das Sturmgewehr 90: 100 Franken.

<sup>3</sup> Vor der Überlassung wird das Sturmgewehr durch die Logistikkbasis der Armee (LBA) zu einer halbautomatischen Einzelfeuerwaffe abgeändert.

Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Abs. 2

<sup>1</sup> Die Pistole geht ohne Schiessnachweis ins Eigentum der Angehörigen der Armee über, wenn:

- a. keine medizinischen Dienstuntauglichkeitsgründe vorliegen, die der Überlassung der Pistole entgegenstehen. Das VBS bezeichnet die entsprechenden Dienstuntauglichkeitsgründe;

<sup>2</sup> Die Pistole wird den Angehörigen der Armee gegen eine Entschädigung von 30 Franken überlassen.

II

Diese Änderung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Samuel Schmid

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

<sup>1</sup> SR 514.10

<sup>2</sup> SR 514.54